



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Wahl eines/einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 24.01.2001 (Amtsblatt Seite 530) sowie des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG) vom 26.11.2003 hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 25. März 2004 folgende Satzung zur Wahl eines/r ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Der Stadtrat bestellt gem. § 19 Abs. 1 SBGG einen/eine ehrenamtliche/en Behindertenbeauftragter/en. Ziel seiner/ihrer Tätigkeit ist es Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/r wird vom Stadtrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wahlvorschläge sollen durch eine Ausschreibung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel eingeholt werden. Als ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r sind möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen zu bestellen.

§ 3

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/r soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen.

§ 4

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürger betreffen. Er/sie ist berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen; er/sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Stadtrat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag des oder der ehrenamtlichen

Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden.

§ 5

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist vom Stadtrat insbesondere bei folgenden Beratungen zu hören:

1. Behindertengerechtes Bauen unter Beachtung der hierzu erforderlichen Vorgaben
2. Verbesserung der Situation in allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere in Rathäusern, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen
3. Verkehrsplanung, einschließlich der Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr.

§ 6

Der Tätigkeitsbereich des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten umfasst des Weiteren folgende Aufgaben:

1. Integration von Behinderten in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.
2. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen.
3. Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei Anliegen in behindertenspezifischen Fragen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur.

§ 7

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem er/sie über die Umsetzung seiner Anregungen und Anträge berichtet.

§ 8

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Stadtrat gesondert festgelegt wird.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Blieskastel, den

Bürgermeister
Dr. Werner Moschel